Schweizerische Allianz Bildung 65+ (AB65+)
Alliance suisse pour la formation 65+ (AF65+)
Alleanza svizzera per la formazione 65+ (AF65+)

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Allianz Bildung 65+ (AB65+) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, die Bildungsbeteiligung älterer Menschen zum Wohle aller Generationen zu fördern und zu steigern.

Der Verein vertritt die Anliegen der Bildung älterer Menschen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Umsetzung des Zwecks

Die Aktivitäten des Vereins orientieren sich an der Schweizerischen Charta Bildung 65+ vom November 2023.

Der Verein kann bildungspolitisch aktiv werden, den Erfahrungsaustausch fördern, Innovationen in Erwachsenenbildung und der entsprechenden Forschung anregen und unterstützen sowie die Entwicklung didaktischer Methoden und Hilfsmittel für die Bildung älterer Menschen fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können einzelne Personen (natürliche Personen) und Organisationen (juristische Personen) werden, die Bildung für ältere Menschen oder bildungsbezogene Dienstleistungen anbieten, in diesem Bereich forschen oder in der Alterspolitik aktiv sind und der Bildung dabei einen grossen Stellenwert geben.

Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, sofern sie gegen den Vereinszweck agieren bzw. dem Verein Schaden zufügen oder wenn sie den Mitgliederbeitrag mindestens ein Jahr lang nicht bezahlt haben.

III. Organe des Vereins

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.

Der Vorstand kann die Durchführung der Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln bzw. per Videokonferenz anordnen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 15 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen.

Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann mehrere Personen entsenden. Nur eine ist stimmberechtigt.

Art. 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Genehmigung des Protokolls der vorausgehenden Mitgliederversammlung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus der Mitte des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlüsse über allfällige Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden;

- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin bzw. der Präsident werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind Einzelmitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedorganisationen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins (Art. 3) verantwortlich. Er verfügt dabei über alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

- Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung Antrag bezüglich der in deren Zuständigkeit fallenden Beschlüsse und Wahlen. Es steht in seinem Ermessen, der Mitgliederversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.
- Der Vorstand bezeichnet die Geschäftsstelle.
- Er verabschiedet das Organisations- und andere Reglemente.
- Er bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und ordnet die Vertretung gegenüber Dritten an.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Personen ausserhalb des Vorstands angehören können, und Befugnisse an sie abtreten. Der Vorstand ist in jeder Arbeitsgruppe vertreten.

Art. 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand wird durch das Präsidium zur Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Sitzungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen. Sie bzw. er kann durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertreten werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bzw. per E-Mail möglich.

Art. 11 Entschädigung des Vorstands

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Effektive Spesen werden ersetzt.

Für Aufgaben ausserhalb der Zuständigkeit des Vorstands können seine Mitglieder angemessen entschädigt werden.

Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung des Jahresprogramms und für die Einhaltung des verabschiedeten Budgets verantwortlich.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung den entsprechenden Bericht vor. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme/Ablehnung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder einer juristischen Person.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Revisionsstelle tätig sein.

IV. Finanzen

Art. 14 Mittel

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Spenden und Projektmittel von Dritten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine private Haftung der Mitglieder des Vereines und des Vorstandes (soweit gesetzlich möglich) ist ausgeschlossen.

Art. 16 Datenschutz

Der Verein schützt die ihm anvertrauten persönlichen Daten gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an andere Mitglieder erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine inländische gemeinnützige und steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung über.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Ist der Verein nicht mehr in der Lage, seine Auflösung selbst vorzunehmen, betraut der Vorstand einen Sachwalter damit.

Art. 18 Gültigkeit

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4.11.2026 beschlossen worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Olten, 4. November 2026

Der Präsident

Roger Furrer

Der Vize-Präsident

Martin Schmid

Der Aktuar

Maximilian Grieger

Der Kassier

Pius Knüsel

Anhang

Schweizerische Charta Bildung 65+

Lebenslanges Lernen stärkt!

Der Anteil von Menschen im Pensionsalter wird in den nächsten Jahren weiterhin wachsen. Diese Bevölkerungsgruppe am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, ist sozial- und gesundheitspolitisch von grosser Bedeutung.

1. Bildung fördert Gemeinschaft und Wohlbefinden

Die Beteiligung von Menschen über 65 Jahren an Bildungsaktivitäten jenseits des Erwerbslebens liegt im Interesse von Individuen und Gesellschaft. Auf der individuellen Ebene steigert sie geistiges und körperliches Wohlbefinden, Autonomie und Selbstbestimmung. Auf der gesellschaftlichen Ebene stärkt sie Beteiligung und Zusammenhalt.

2. Freude befördert das Lernen

Menschen im Pensionsalter lernen aus anderen Gründen und Motivationen als Erwerbstätige. Freude am Lernen, Neugier und das Bedürfnis, mit sozialen Veränderungen mitzuhalten, stehen im Zentrum der Bildungsteilnahme. Der Besuch einer Bildungsaktivität ermöglicht es zudem, Kontakte zu knüpfen.

3. Lernen braucht vielfältige Angebote

Bildungsbedürfnisse, Erfahrungen und Kompetenzen von pensionierten Menschen sind heterogen und verlangen nach unterschiedlichen Bildungsformaten und vielfältigen Inhalten.

4. Teilnahme erfordert Zugänglichkeit und Qualität

Die Zugänglichkeit sowie eine angepasste Didaktik für Menschen im dritten und vierten Lebensalter sind zentral. Vorbildung, Sprache, Ort, Zeit und Gesundheitszustand der Individuen müssen berücksichtigt werden. Die Qualität der Angebote unterstützt den Erwerb, das Aufrechterhalten und die Anwendung von Fertigkeiten.

5. Wirkung setzt Forschung voraus

Damit Bildung für Ältere ihre Zielgruppen erreicht, benötigt sie eine ausgebaute Forschung.

6. Lernen im Alter benötigt förderliche Rahmenbedingungen

Die Umsetzung der Charta erfordert legislativ und finanziell verbindliche Rahmenbedingungen.

Wir sind eine Allianz

Die beteiligten Organisationen verpflichten sich, an der Umsetzung dieser Charta tatkräftig mitzuwirken. Insbesondere:

- bekennen sie sich zum individuellen wie sozialen Nutzen der Bildung im Alter.
- stellen ein vielfältiges und zugängliches Angebot für Menschen im Pensionsalter bereit.
- setzen neue wissenschaftliche Erkenntnisse um.
- stellen die Qualität der Bildungsangebote für Menschen über 65 Jahren sicher.
- kooperieren mit Blick auf Bildungspolitik, Forschung, Umsetzung und Evaluation.

Erstunterzeichner

- U3 Schweiz – Schweizerischer Verband der Seniorenuniversitäten
- VSV – Verband der Schweizerischen Volkshochschulen
- Pro Senectute Schweiz
- Pädagogische Hochschule FHNW – Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung

November 2023

allianz@bildung65plus.ch